



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Sport  
Rechtsdienst  
Hauptstrasse 245-253  
2532 Magglingen

Basel, 18. Januar 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 17. Januar 2012

### Vernehmlassungsantwort

### **Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) Verordnung des VBS über Sportförderprogramme und -projekte (VSpoFöP) Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dankt für die Möglichkeit, zu den neuen Verordnungen über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) und über die Sportförderprogramme und -projekte (VSpoFöP) Stellung nehmen zu können.

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Kanton Basel-Stadt ist dem VBS und dem BASPO dankbar für die geleistete Arbeit im Zusammenhang mit dem neuen Sportförderungsgesetz. Der Regierungsrat freut sich, dass in unserem Land demnächst das neue Sportförderungsgesetz umgesetzt werden kann. Den in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen kann der Kanton Basel-Stadt weitgehend zustimmen. Bei einzelnen Bestimmungen dagegen sehen wir noch Verbesserungsbedarf.

#### **2. Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung**

##### Zu Art. 1:

Gemäss Abs. 2 erfolgt die Unterstützung des Bundes subsidiär zu derjenigen von Kantonen und Gemeinden. Diese Handhabung ist grundsätzlich in Ordnung. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass der Bund den Begriff der Subsidiarität nicht strapaziert. Vom Bund

initiierte Projekte (wie J+S-Kids) müssen auch durch den Bund finanziert werden. Im Falle von J+S-Kids erfolgte eine anfängliche finanzielle Unterstützung. Bereits im zweiten Jahr wurden die Kantone zur Mitfinanzierung gezwungen.

Zu Art. 8 lit. d:

Die Kantone müssen die Möglichkeit erhalten, Lager vor Ort ohne Übernachtungen durchführen zu können. Dies ist ein Bedarf der heutigen Gesellschaft, vor allem der heutigen Generation von Eltern, welche eine einfache und dem Berufsleben angepasste Form beim Erleben von Sport für ihre Kinder nutzen möchten. Auch für die Kantone können mehr Bewegungsstunden mit weniger Kosten, vorhandener Infrastruktur und direkter Brückenfunktion der lokalen Vereine erzielt werden. Wir empfehlen deshalb eine Ergänzung und schlagen folgende Formulierung vor:

*d. J+S-Angebote der NG 4 sind Angebote von Bund, Kantonen, Gemeinden oder Sportverbänden, die Arbeit mit den Kindern oder Jugendlichen im Rahmen von Lagern mit und ohne Übernachtung durch Erleben von Sport unter der Anleitung....*

Zu Art. 22 Abs. 3 lit.b:

Wenn eine finanzielle Abstufung in Erwägung gezogen werden sollte, dann nur über den Ausbildungsstand der Leitenden (1, 2, 3) und nicht über den Einsatzort differenziert nach Alter (5 bis 10 und/oder 10 bis 20 Jahre) oder monosportiv contra polysportiv.

Es ist eine Chance, ein J+S-Angebot mit gleichen Rahmenbedingungen für 5- bis 20-Jährige zu schaffen, diese sollte genutzt werden. Es wäre falsch, wenn J+S-Angebote für Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren höher entschädigt würden als Angebote mit Teilnehmenden im Alter von 10 bis 20 Jahren. Es ist zu beachten, dass die Anforderungen zum J+S-Leitenden sich für Angebote mit Kindern zwar inhaltlich unterscheiden, qualitativ aber die Ausbildung denselben Standards entspricht (Dauer, Anforderungen).

Zu Art. 28

Im Abs. 1 ist davon die Rede, dass das BASPO erforderliche Lehrmittel für die Ausbildung beschafft oder diese selber – entgeltlich oder unentgeltlich – herausgibt. Wir empfehlen in diesem Falle eine Kann-Formulierung:

*Abs. 1: Das BASPO beschafft die für die Ausbildung erforderlichen Lehrmittel oder gibt diese selbst heraus. Das BASPO kann für die Herausgabe Kosten erheben.*

Zu Art. 29

Die Formulierung von Abs. 1 ist unklar. Anstelle von «Amtsstelle» schlagen wir vor, von einer «Fachstelle» zu sprechen. Der Begriff «Infrastruktur» sowie die Formulierung «finanzielle und personelle Ressourcen» sorgen für Verwirrung und sind nicht eindeutig. Generell begrüssen wir eine Verkürzung und somit eine Vereinfachung des zweiten Satzes und schlagen folgende Formulierung vor:

*Abs. 1: Die Kantone bezeichnen eine Fachstelle, die für J+S zuständig ist. Sie stellt die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung.*

Weiter ist anzumerken, dass bei der Erweiterung von J+S-Angeboten (wie bei J+S-Kids) die Kantone deutlich mehr finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen müssen. Ohne finanzielle Unterstützung des Bundes, können die Kantone die Forderung nicht in jedem Falle umsetzen.

#### Zu Art. 30

Wir begrüssen, dass die Art und der Umfang der von den Kantonen wahrzunehmenden Aufsicht offen formuliert wurden. So können die Kantone Art und Umfang der Aufsicht selbst bestimmen. Sollte in Zukunft eine systematische und periodische Kontrolle vom Bund vorgeschrieben werden, so muss konsequenterweise auch die finanzielle Unterstützung des Bundes nach oben angepasst werden.

#### Zu Art. 31

Wir begrüssen den regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen dem BASPO und den Kantonen und sind erfreut, dass diese Zusammenarbeit auf Verordnungsstufe verankert wird. Es ist wichtig, dass die Kantone auf Augenhöhe mit dem BASPO diskutieren können und bei wichtigen Entscheiden einbezogen werden und ihren Einfluss geltend machen können.

#### Art. 38 Abs. 3

Diese Formulierung erzeugt eine nur einseitige Verbindlichkeit zu Ungunsten der Kantone (bzw. aller Organisatoren nach Artikel 37 Absatz 1). Entweder ist diese Verbindlichkeit aufzulösen (A) oder es müssen beidseitig Bedingungen aufgeführt werden (B):

*A) Es kann Organisatoren nach Artikel 37 Absatz 1 beiziehen oder sie für die Aus- und Weiterbildung anfragen.*

*B) Es kann Organisatoren nach Artikel 37 Absatz 1 beiziehen oder sie mit der Aus- und Weiterbildung beauftragen, wenn die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.*

#### Zu Art. 40

Dabei handelt es sich um eine willkürliche Aufzählung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten der gesamten Bevölkerung. Die Aufzählung (Ausbildung, Arbeitsplatz, Freizeit, Alter) sollte weggelassen werden und durch eine offenere Formulierung ersetzt werden. Weiter ist der Abs. 2 aus unserer Sicht zu einschränkend formuliert. Wir empfehlen folgende Änderungen in den Abs. 1 und 2:

*Abs. 1: Das BASPO fördert zusätzlich zu den Massnahmen nach dem 1. und 3. Titel die Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung mit zusätzlichen geeigneten Massnahmen.*

*Abs. 2: Es kann Kantonen, Gemeinden, Sportverbänden oder Veranstaltern von Sportveranstaltungen Angestellte für besondere Aufgaben zur Verfügung stellen oder durch finanzielle Unterstützung für die Umsetzung von Sport- und Bewegungsaktivitäten sorgen.*

Zu Art. 42

Wir begrüssen die Weiterführung des NASAK, insbesondere die periodische Aktualisierung und Überprüfung.

Zu Art. 46

Der Begriff «sportliche Fähigkeiten und Fertigkeiten» könnte analog zum Lehrplan 21 durch «motorische und körperliche Fähigkeiten» ersetzt werden. Dadurch würde die Zielformulierung des Sportunterrichts breiter gefasst und an den Lehrplan 21 angepasst.

Zu Art. 48

Der Begriff «Vorschulstufe» verlangt eine genaue Erklärung. In gewissen Kantonen ist damit der Kindergarten gemeint, in andern Kantonen Angebote im Vorkindergartenbereich. Wir empfehlen, die Terminologie strikt jener von HarmoS anzupassen. Die Problematik verschärft sich vor allem in den Kantonen, in denen der Besuch des Kindergartens nicht obligatorisch ist. Da der Kanton Basel-Stadt das Kindergartenobligatorium kennt, stellt sich diese Problematik bei uns im Kanton weniger.

Zu Art. 49

In Art. 48 Abs. 1 werden die Begriffe Primarschulstufe und Sekundarstufe verwendet, in Art. 49 Abs. 2 hingegen Primar- und Sekundarstufe. Die Begriffe müssen kohärent sein. Mit Abs. 1 wird festgehalten, dass der Sportunterricht in der Vorschulstufe keineswegs an eine feste zeitliche Vorgabe gebunden ist. Der Sport auf dieser Stufe ist vielmehr in den Unterricht zu integrieren und die Vorgabe von drei Sportlektionen stellt lediglich eine Referenzgrösse dar.

Zu Abs. 3: Der Satz: «Die Lektionen sind regelmässig über das ganze Unterrichtsjahr zu verteilen» ist zu streichen. Die Auflage der regelmässigen Verteilung über das ganze Jahr ist unangemessen engmaschig und schränkt den Fächer an Organisationsmodellen unnötig ein.

Zu Art. 50

Die Forderung, dass die Kantone den Lehrpersonen stufenspezifische Lehrpläne zur Verfügung stellen müssen, ist nachvollziehbar. Durch den Lehrplan 21 wird man diesem Anspruch gerecht. Weitere Empfehlungen vom BASPO sind deshalb überflüssig. Der Satz «Das BASPO arbeitet diesbezüglich inhaltliche Empfehlungen aus.» kann gestrichen werden.

Zu Art. 67 und 69

Die Umsetzung dieser Regelung würde bedeuten, dass das BASPO reguliert, welche sportwissenschaftliche Forschung welchen finanziellen Zuschuss erhält. Bislang bestand ein unabhängiges Expertengremium, das als Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) unabhängig und auf der Basis einer wissenschaftlichen Expertise entschied, welche Forschungsprojekte gefördert werden sollen (siehe Anhang). Diese Expertengruppe, die präsiert wird vom ehemaligen Direktor des Bundesamtes für Gesundheit, Prof. Dr. Thomas Zeltner, wurde im letzten Monat (sang- und klanglos) eingestellt, ohne dass ein Nachfolgekonzept für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung vom Bund und konkret vom BASPO vorgelegt wurde. Dieser Zustand ist so nicht haltbar. Letztendlich liefe die vor-

gesehene Neuregelung auf eine (weitere) Machtkonzentration zugunsten des BASPO heraus, die nun auch die sportwissenschaftliche Forschung in der Schweiz umfassen würde.

***Aus diesem Grund ist Kapitel 3 (Sportwissenschaftliche Forschung) in der «Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung» abzulehnen und die Unabhängigkeit der sportwissenschaftlichen Forschung von (ausschliesslich) politischen Überlegungen sowie die Beibehaltung eines unabhängigen, nach wissenschaftlichen Kriterien entscheidenden Expertengremiums zu fordern.***

#### Zu Art. 72

Abs. 2: Gemäss Erläuterungen zur Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung wird mit diesem Ansatz die vom Parlament überwiesene Motion Hess umgesetzt. Die Unterstützung erfolgt damit zwar fokussiert, aber betreffend Sportarten sehr einengend. Der Verordnungstext lässt eine Erweiterung durchaus zu. Davon sollte das BASPO bei der weiteren Umsetzung unbedingt Gebrauch machen. Die Bestimmung sollte grundsätzlich offener formuliert sein.

Die Leistungs- und Spitzensportförderung auf Stufe Hochschule, als logische Fortführung der bereits an den Schulen institutionalisierten Sportförderung (Sportklassen, Label Swiss Olympic), fehlen in der Verordnung. Die Fördermassnahmen beschränken sich nur auf die Nachwuchsförderung, obwohl sehr viele Spitzensportler/-innen studieren und ihre Ziele in Spitzensport und Studium unter erschwerten Bedingungen erfüllen müssen.

#### Zu Art 73

Wir können verstehen, dass der Bund im Zusammenhang mit Sportgrossveranstaltungen nicht auf jährlich wiederkehrende Verpflichtungen eingehen kann und will. Dennoch ist es aus unserer Sicht falsch, wenn nur Grossanlässe wie Weltmeisterschaften in einer Randsportart unterstützt werden und ein etablierter, jährlich stattfindender Anlass, welcher eine grosse Ausstrahlungskraft weit über die Landesgrenzen hat, verunmöglicht wird. Generell sind wir der Auffassung, dass der Bund in Bezug auf Sportgrossveranstalter, zusammen mit den Kantonen, die Rolle des Ermöglichers innehaben sollte. Wir ermutigen den Bund demnach, den Abs. 4 grosszügig anzuwenden.

#### Zu Art. 74 bis 79: Doping

Dieses Thema muss zwingend national gelöst werden. Für Föderalismus ist hier kein Platz. Der Bund muss diese Aufgabe in der Hand behalten und finanzieren.

### **3. Verordnung über Sportförderprogramme und -projekte**

Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich mit wenigen Änderungen der Vernehmlassungsstellungnahme der ASSA (Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sportämter) an. Im Folgenden nehmen wir Stellung zu einigen Bereichen, die aus unserer Sicht einfacher bzw. grosszügiger geregelt werden sollten. In dieser Verordnung des VBS werden u.a. die Details zur Durchführung der J+-S-Angebote sowie zur Beitragsgewährung an die Organisatoren der Angebote geregelt. In diesem Zusammenhang stellen wir einige Bereiche zur Diskussion, die aus unserer Sicht einfacher bzw. grosszügiger geregelt werden sollten.

### 3.1 Integration von J+S-Kids

Wir begrüssen es sehr, dass das bisherige Angebot «J+S-Kids» für die 5- bis 10-jährigen Kinder gemäss Artikel 6 des Sportförderungsgesetzes vollständig in «Jugend + Sport» integriert wird. Wir fragen uns deshalb, ob die gemäss Verordnungsentwurf des VBS vorgesehene Unterscheidung überhaupt noch notwendig ist. Wir bitten Sie zu prüfen:

- Ob es die separate Ausbildung der im Kindersport eingesetzten Leiterinnen und Leiter wirklich braucht oder ob Kindersport nicht generell in alle J+S-Ausbildungen einfließen müsste.
- Ob die unterschiedliche Entschädigung für Kindersport und Jugendsport wirklich gerechtfertigt ist oder ob nicht stattdessen die Ansätze generell etwas angehoben werden könnten.

Wie die ersten Erfahrungen mit J+S-Kids gezeigt haben, taxierten etliche Vereine und Verbände die Rahmenbedingungen als zu kompliziert. In vielen Kursen (insbesondere auch jenen der Schulen und Gemeinden) gehören die Teilnehmenden der gleichen Schulklasse – mit den heute üblichen Altersdifferenzen – an, d.h. die Hälfte der Teilnehmenden wären dann gemäss Verordnungsentwurf Kinder, die andere Hälfte Jugendliche. Eine Gleichbehandlung der 5- bis 20-Jährigen würde solche Abgrenzungsprobleme eliminieren.

***Wir bitten Sie, die Artikel 2 und 50 sowie den Anhang 3 im Sinne unserer Bemerkungen zu überprüfen und nach Möglichkeit eine einfachere Lösung zu realisieren.***

### 3.2 Subventionierung von Wochenkursen ohne externe Übernachtung

Wir haben Verständnis, dass der Bund keine Eintagesanlässe (z.B. eintägige Teilnahme im Rahmen des Ferienpasses) subventionieren will. Andererseits verstehen wir nicht, dass einwöchige gut geleitete Feriensportkurse (mit 10 bis 20 Lektionen pro Woche) vom Bund als subventionsunwürdig erklärt werden. Gerade in diesen Kursen können viele Kinder und Jugendliche für eine regelmässige sportliche Tätigkeit gewonnen werden.

***Wir bitten Sie, für die von den Schulen, Gemeinden und lokalen Sport-Dachorganisationen angebotenen einwöchigen Feriensportkurse eine Lösung zu suchen, die eine Subventionierung ermöglicht. Nicht das Kriterium der Übernachtung sollte wesentlich sein, sondern der Inhalt der Aktivitäten während der Woche.***

### 3.3 Weitere Bemerkungen

Es existiert nur eine J+S-Anerkennung für die Altersgruppe von 5 bis 20 Jahren. Das J+S-Alter wird nicht mehr differenziert nach Alter. So wird es auch möglich, in der Ausbildung eine überblickbare Struktur zu schaffen. Wir empfehlen, keine Prozent-Regelungen einzuführen. Diese sind in allen Fällen nur über ein aufwendiges und wenig effizientes Controlling umsetzbar.

Die Basis des J+S-Angebots sind in jedem Fall gut ausgebildete Leitende, klare Sicherheitsbestimmungen und einfach nachvollziehbare Pauschalansätze.

Es muss den Leitenden und J+S-Coaches das Vertrauen geschenkt werden, dass sie mit Kindern und Jugendlichen guten Sport organisieren und durchführen können.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Hinweise und Bemerkungen in die weitere Überarbeitung einbeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin